



DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE FEBRUAR (NR. 02-2022)

ERSCHEINUNGSTAG 26. FEBRUAR 2022

15. JAHRGANG

**2. RÜCK-
KEHRERTAG**

**„ZURÜCK
IN DIE HEIMAT“**

16.04.2022

MAMMUTHALLE
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35
Sangerhausen

Rückkehrertag 2022

Plattform für Rückkehrwillige zu Ostern – Landkreis Mansfeld-Südharz lädt am 16. April 2022 ein

Nachdem der Rückkehrertag aufgrund der Corona-Pandemie schon zweimal ausfallen musste, steht jetzt der Termin für den ursprünglich im Dezember 2021 geplanten Tag: Am Ostersonntag, 16. April 2022, findet der Rückkehrertag in der Mammuthalle in Sangerhausen statt.

„Der Rückkehrertag Mansfeld-Südharz ist 2019 erfolgreich gestartet, nach zwei Jahren Zwangspause wollen wir ihn jetzt wiederaufleben lassen“, erklärte Landrat André Schröder. „Wir haben uns für das Osterwochenende entschieden, da in dieser Zeit – wie auch zu Weihnachten – viele in die ‚alte‘ Heimat zurückkehren, um ihre Familien zu besuchen. Wer mit dem Gedanken spielt, wieder nach Mansfeld-Südharz zurückzukommen, sollte also die Gelegenheit nutzen, sich die verschiedenen Angebote anzuschauen.“

Am 16. April 2022 sind Interessierte eingeladen, sich von 10 bis 13 Uhr in der Mammuthalle über Jobangebote, Kita- und Schulstandorte, Wohnraum oder Baugrundstücke zu informieren.

„Unser Landkreis ist eine Region mitten in Deutschland, in der sich Leben und Arbeiten lohnt“, sagte Landrat Schröder. „Der Rückkehrertag soll für all diejenigen eine Plattform sein, die wieder in die Heimat zurückwollen. Gleichzeitig eröffnet der Rückkehrertag aber auch Unternehmen unserer Region einen Weg, qualifizierte und motivierte Fachkräfte kennenzulernen und zu gewinnen.“

Der Rückkehrertag wird vom Landkreis Mansfeld-Südharz gemeinsam mit zahlreichen Partnern organisiert und durch die Sparkasse Mansfeld-Südharz unterstützt.

INHALTSVERZEICHNIS:**SEITE**

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	2
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	2
Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023	2
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4
7. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen ...	5
Bekanntmachung nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.d.j.g.F.	7
Bekanntmachung nach § 130 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.j.g.F.	7
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“	7
Neue LEADER/CLLD-Projektideen für den ländlichen Raum gefragt	9
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ – Jahresabschluss 2020 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“	10
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 des AZV „Wipper-Schlenze“	12
Neufassung der Entschädigungssatzung – Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) vom 06.07.2021 (Beschluss-Nr. 01-RV02/2021)	13
Unternehmen stellen sich vor – Azubis für 2022 gesucht	14
Jugendkrestag 2022 – Vorbereitungen in den Schulen laufen an.....	14
Interviewer beim Zensus 2022 gesucht	15

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Sozial- und Gesundheitsausschuss	07.03.2022	Landkreis Mansfeld-Südharz Raum 2.20 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	14.03.2022	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung	23.03.2022	Landkreis Mansfeld-Südharz Raum 2.20 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Kreisausschuss	28.03.2022	Landkreis Mansfeld-Südharz Raum 2.20 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Jugendhilfeausschuss vom 07.02.2022 (öffentlich)
JHA 17-17/ 2022 - Weiterführung des Angebotes der Kita-Sozialarbeit

31.12.2023 vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2022 / 2023, beim Träger CJD Sangerhausen weitergeführt.

Beschluss

Die Kita-Sozialarbeit wird im Landkreis Mansfeld-Südharz an vier Kindertageseinrichtungen in Einzugsbereichen mit besonderen Herausforderungen mit jeweils 0,5 VbE für den Projektzeitraum vom 01.03.2022 bis

Die darüberhinausgehende, weitere Förderung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung und Genehmigung zur Haushaltssatzung sowie des Jugendhilfeausschusses.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MANSFELD-SÜDHARZ FÜR DEN DOPPELHAUSHALT DER HAUSHALTSJAHRE 2022 UND 2023

Beitrittsbeschluss gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 24.01.2022

Aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag mit Beschluss vom 15.12.2021 und dem Beitrittsbeschluss vom 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Erfüllung der Aufgaben **des Landkreises** voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2022	2023
im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	211.715.500 EUR	210.860.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	217.117.100 EUR	216.286.400 EUR

§ 1

Der Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die

	2022	2023
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205.565.200 EUR	206.589.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	211.352.400 EUR	210.120.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.760.500 EUR	24.233.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.147.900 EUR	28.180.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.417.300 EUR	1.916.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.494.100 EUR	3.582.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.879.300 EUR und für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.909.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 42.278.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2023 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 75.000.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2023 auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird gem. § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt i. d. z. z. g. F. erhoben. Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgelegt:

	2022	2023
Grundsteuer A	42,59 v.H.	42,59 v.H.
Grundsteuer B	42,59 v.H.	42,59 v.H.
Gewerbesteuer	42,59 v.H.	42,59 v.H.
Einkommenssteuer	42,59 v.H.	42,59 v.H.
Gemeindeanteil aus der Umsatzsteuer	42,59 v.H.	42,59 v.H.
Schlüsselzuweisungen	42,59 v.H.	42,59 v.H.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie – 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt – 2,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Die fortgeschriebenen Haushaltsansätze enthalten übertragene Ermächtigungen und Veränderungen aufgrund von Nachtragshaushalten.
3. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.
4. Nichtverbrauchte Mittel der unter 3 genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
6. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget. Die Aufwendungen eines Budgets im Ergebnisplan werden zugunsten von investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Managementbedingte Einsparungen aus dem Zuschuss des Budgets (Ist-Abrechnung) können bis zu 10% in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.
8. Bei Budgetüberschreitungen, die nicht auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind, erfolgt der Verlustvortrag in das nächste Jahr, mit der Folge, dass im nächsten Jahr weniger Mittel verwendet werden können.
9. Die Kämmerei wird befugt, im Bedarfsfall Kleinbeträge bis 1.000 EUR zwischen den Produkten auszugleichen.
10. Die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Erträge sind nach § 18 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO einseitig deckungsfähig. Danach dürfen bei den nachstehenden Produkten Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein. Die Wertgrenze der einzelnen Maßnahme wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
13. Im Weiteren werden folgende Wertgrenzen festgesetzt für:
 - a) außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung sind 25.000 EUR
 - b) die Einzeldarstellung der insgesamt erforderlichen Auszahlungen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilfinanzplan 1 EUR
 - c) Investitionen und Instandsetzungen, die nach § 11 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO eine oberhalb vom Kreistag festgelegten Wertgrenzen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Ermittlung der am wirtschaftlichsten Lösung erfordern.

Baumaßnahmen	über 500.000 EUR
Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens	über 100.000 EUR

 Bei Vorhaben unterhalb der Wertgrenze muss nach § 11 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.
 - d) Die Wertgrenze für die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises nach § 29 KomHVO beträgt 100.000 EUR

Für alle oberhalb dieser Wertgrenze ausgereichten Zuwendungen sind entsprechend § 29 KomHVO die §§ 23 und 44 LHO LSA und die dazu ergangenen VV entsprechend anzuwenden. Unterhalb dieser Wertgrenze kommen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises MSH als Vereinfachungsregelung zur Anwendung.

§ 7

Die Festlegungen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2018 ff. sind ohne Abstriche umzusetzen.

§ 8

Nach Bekanntgabe der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2023 durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ist eine erneute Abwägung der Kreisumlagehebesätze durchzuführen mit der Maßgabe, dass die Hebesätze nicht erhöht werden sollen. Die abschließende Abwägung ist durch die Vertretung zu beschließen.

Sollte die Abwägung für das Haushaltsjahr 2023 ergeben, dass die Hebesätze die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis unzulässig beeinträchtigen, erfolgt im Wege einer Nachtragshaushaltssatzung eine neue Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse.

Sangerhausen, den 24.02.2022



André Schröder
Landrat



(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022/2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 19.01.2021 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-2021-MSH-HH erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2022/2023 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 28.02.2022 bis 18.03.2022 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmererei, Zimmer 2.03, öffentlich aus.

Sangerhausen, den 24.02.2022



André Schröder
Landrat

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 121 (3) KVG LSA i. V. m. § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 15.12.2021 unter Beschluss-Nr. KT 178 21/ 2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1

Der besondere Haushaltsplan für das Jahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.617.700 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 15.615.800 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.464.100 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.870.900 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 740.000 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 740.000 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 744.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 740.000 € festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.050.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Alle Erträge und Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Lutherstadt Eisleben, 11.02.2022



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der besondere Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 26.02.2022 bis zum 14.03.2022 am Sitz

des Eigenbetriebes Rettungsdienst Mansfeld-Südharz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Karl-Fischer-Str. 13 während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 11.02.2022 unter dem Aktenzeichen 206.5.2-10210/msh-4rd/hh2022 erteilt worden.

Lutherstadt Eisleben, 11.02.2022



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz



7. Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt wegen gestiegener Infektionszahlen auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz seit geraumer Zeit wieder schnell aus. Seit dem 27. Oktober 2021 hat die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten. Aktuell beträgt der Inzidenzwert 1.787,7 (Wert vom Robert-Koch-Institut, Stand 17.02.2022 (<https://www.rki.de/inzidenzen>)).

Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde wird folgendes angeordnet:

§ 1 Quarantänebeginn und –ende; Meldung von Kontaktpersonen

1. Infizierte (Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestete Personen) Personen, bei denen ein PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung) oder ein zertifizierter Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, in die häusliche Selbstisolation (Isolierung) zu begeben. Der Zeitraum der 10-tägigen Isolierung beginnt am Datum des Auftretens der Symptome, bei Infizierten ohne Symptome am Datum der Abnahme des positiven PCR-Tests oder zertifizierten Antigen-Schnelltests. Als 1. Tag wird der Tag nach dem Auftreten der Symptome bzw. bei Infizierten ohne Symptome der Tag nach der Testung gezählt.

Der Nachweis durch zertifizierten Antigen-Schnelltest kann nur durch eine dazu berechnete Stelle nach § 6 Abs. 1 TestV (z. B. zertifizierte Teststelle, Arztpraxis, Apotheke) erbracht werden. Die zertifizierten Antigen-Schnelltests müssen den durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests (Veröffentlichung Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte www.bfarm.de/antigentests) erfüllen.

Der Nachweis über den positiven zertifizierten Antigen-Schnelltest ist dem Gesundheitsamt von der zur Testabnahme berechtigten Stelle unver-

züglich zu übersenden (über entsprechende Software oder digital an folgende E-Mail-Adresse: meldung-covid-19@lkmsh.de).

Für das Personal in Krankenhäusern, in Praxen, in der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und für Personen mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe und für Hochrisikopatientinnen und –patienten wird eine Bestätigung durch PCR-Test empfohlen.

Auch für Personen, die eine Quarantänebescheinigung und/ oder einen schriftlichen Nachweis über die Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Gesundheitsamt benötigen, ist ein positiver PCR-Test Voraussetzung.

2. Quarantäneende

Die häusliche Isolierung für die in Ziffer 1 genannten infizierten Personen endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test.

Die Isolierung kann verkürzt werden auf 7 Tage. Voraussetzung sind 48 Stunden Symptombefreiheit und ein frühestens am Tag 7 abgenommener zertifizierter negativer Antigen-Schnelltest (Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich) oder negativer PCR-Test. Ein PCR-Ergebnis mit einem CT-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig. Das Ergebnis des Abschlusstests muss vor der Beendigung der Isolierung vorliegen.

Bei einem positiven Testergebnis wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und dann erneut getestet.

3. Information und Benennung von Kontaktpersonen

Personen mit einem bestätigten positivem PCR-Test oder einem zertifizierten Antigen-Schnelltest (Infizierte) haben ihre engen Kontaktpersonen eigenständig zu informieren.

Enge Kontaktpersonen werden bei Vorliegen folgender Situationen definiert:

- Aufenthalt zum Infizierten mit einem Abstand unter 1,5 m länger als 10 min ohne adäquaten Schutz
- Gespräch mit einem Infizierten mit einem Abstand unter 1,5 m unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- Aufenthalt mit Infizierten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolbelastung unabhängig vom Abstand für länger als 10 min.

Die Corona SARS-CoV-2 positiv getestete Person hat des Weiteren ihre Kontaktpersonen gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster 1 unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln.

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes lauten:

Landkreis Mansfeld-Südharz
Gesundheitsamt
Größlerstraße 2
06295 Lutherstadt Eisleben
Fax-Nr.: 03464 535 4491
E-Mail-Adresse: meldung-covid-19@lkmsh.de

Die Zeitspanne, für die die engen Kontaktpersonen zu benennen sind,

reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitszeichen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation, bei symptomatischen Personen (Personen mit typischen Krankheitssymptomen, wie z. B. Fieber, Schnupfen, Husten, Verlust des Geruchs- und oder Geschmackssinnes) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation.

4. Kontaktpersonen

a. Allgemeine Bevölkerung (inklusive Beschäftigte von Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

Enge Kontaktpersonen (Definition siehe unter Punkt 3) haben sich in eine 10 tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt unverzüglich mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten infizierten Person und wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten gezählt. Bei engen Kontaktpersonen in einem Haushalt wird das Datum des positiven PCR-Tests oder des zertifizierten Antigen-Schnelltests der infizierten Person zu Grunde gelegt.

Die Quarantäne endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test.

Die Quarantäne kann verkürzt werden auf 7 Tage. Voraussetzung ist ein frühestens am Tag 7 abgenommener zertifizierter negativer Antigen-Schnelltest (Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich) oder ein negativer PCR-Test.

Das Ergebnis des Abschlusstests muss vor der Beendigung der Quarantäne vorliegen.

Sobald ein eigener positiver Test vorliegt, wird die Kontaktperson zum Indexfall, es gilt dann Ziffer 1.

Sofern eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Quarantäne (z.B. für Arbeitgeber oder Schule) benötigt wird, ist das Gesundheitsamt unter Verwendung des beigefügten Musters 2 zu informieren.

b. Schülerinnen, Schüler, Kinder in Schule, Hort und KiTa

Bei Schülerinnen, Schüler und Kinder in Schule und Hort, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden,

- wenn sie nicht positiv getestet wurden,
- sie nicht mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben,
- nicht als enge Kontaktperson gelten

oder

- wenn sie unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen und nicht positiv getestet wurden

und

- für mindestens 5 Tage nach Auftreten des letzten Falls in den Klassen/Gruppen täglich getestet werden (Test-to-Stay-Ansatz) und Maskenpflicht besteht. Die Testpflicht besteht auch für Personen, die unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen.

Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden,

- wenn sie nicht positiv getestet wurden,
- sie nicht mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben,

oder

- wenn sie unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen und nicht positiv getestet wurden

und

- an 5 aufeinanderfolgenden Tagen gegenüber der KiTa ein negatives Testergebnis (tägliche qualifizierte Selbstauskunft der Eltern über die Testung der Kinder) anzeigen (Test-to-Stay-Ansatz). Alternativ kann auch täglich ein Nachweis über einen zertifizierten Antigentest vom Testzentrum vorgelegt werden. Die Testpflicht besteht auch für Personen, die unter die Ausnahmeregelung des § 1 Nr. 5 fallen.

Entscheiden sich Eltern gegen den Test-to-Stay-Ansatz haben sie dies der KiTa-Leitung verbindlich mitzuteilen. Es gilt dann eine 5 tägige Quarantäne. Vor Rückkehr des Kindes in die KiTa ist ein negativer Antigen-Schnell-

test erforderlich. Dieser muss der KiTa gegenüber durch die Eltern bestätigt werden.

Die erweiterten Testmaßnahmen können beendet werden, wenn ein zertifizierter Antigen- Schnelltest oder PCR-Test den positiven Selbsttest des vermutlich infizierten Kindes nicht bestätigt. Andere Entscheidungen des Gesundheitsamtes bleiben ausdrücklich vorbehalten, insbesondere bei einem größeren Ausbruchsgeschehen.

Für Schülerinnen, Schüler und Kinder in Schule und Hort kann ein frühestens am 5. Tag abgenommener zertifizierter negativer Antigen- Schnelltest oder ein negativer PCR-Test zur vorzeitigen Beendigung der 10 tägigen Quarantäne führen. Voraussetzung ist hier, dass in der entsprechenden Einrichtung, die das Kind besucht, regelmäßig (seriell) getestet wird.

5. Quarantäneausnahmeregelungen.

Die Ziffern 3 und 4 a) gelten nicht für:

- Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson))
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson)
- Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung
- Personen mit einem noch gültigen Genesenennachweis Die entsprechenden Nachweise sind dem Gesundheitsamt per Post, Fax oder E-Mail an obengenannte Adresse zuzusenden.
- Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von Paragraph 2 Ziffer 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung,
- oder bei einem eigenen positiven Testergebnis nach Ziffer 1.

6. Von den Punkten 1 bis 5 abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung der Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Durchführung der Isolierung / Quarantäne

1. Personen, welche sich in häuslicher Isolierung bzw. häuslicher Quarantäne befinden, sind verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis nach einem positiven Schnelltest gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2, als auch für die Durchführung der Testungen zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.

2. Diese Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

3. Während der Isolierungs- bzw. Quarantänezeit unterliegen die absonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Sie haben in diesem Zeitraum ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten. Es wird empfohlen, ein Tagebuch zu führen, in dem täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden- der Verlauf von Erkrankungszeichen festgehalten wird. Treten bei Kontaktpersonen Symptome auf wie Fieber, trockener

Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall ist unverzüglich ein zertifizierter Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test zu machen. Sobald ein positiver Test vorliegt gelten sie als Infizierte (§ 1 Nr. 1).

4. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter § 1 genannten infizierten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Isolierung bzw. Quarantäne und deren Grund zu informieren.

5. Wenn die von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.03.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die §§ 1 und 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer an Werktagen zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen eingesehen werden.

Sangerhausen, den 17.02.2022



Christiane Beyer
stellv. Landrätin



Anlagen

Muster 1 Erfassungsbogen der Kontaktpersonen von infizierten Personen
Muster 2 Meldebogen der Kontaktpersonen für notwendige Bestätigung vom Gesundheitsamt (Quarantänebescheinigung)
(Die Anlagen können im Internetangebot der Kreisverwaltung unter der www.mansfeldsuedharz.de/de/corona-allgemeinverfuegungen-rechtsverordnungen.html abgerufen werden)

Bekanntmachung nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.d.j.g.F. Öffentliche Auslegung des Teilnehmungsberichts zur Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Teilnehmungsbericht zur Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz nach erfolgter Erörterung als Anlage zur Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt. Mit Schreiben vom 12.01.2022 hat die obere Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt, dass die nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KVG LSA geforderten Mindestangaben im Teilnehmungsbericht vollständig enthalten sind.

Der Teilnehmungsbericht ist auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/de/kreishaushalt.html> in einem änderungsgeschützten Format veröffentlicht. Er kann dort jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Teilnehmungsbericht wird im Rahmen der Sprechzeiten in der Zeit vom 28.02.2022 bis 08.03.2022 öffentlich ausgelegt. Er liegt in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, Stabsstelle – Teilnehmungsmanagement, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme aus. Die in diesem Zeitraum geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind während der Einsichtnahme zu beachten.

Bekanntmachung nach § 130 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.j.g.F. Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 unter der Beschluss-Nr. KT 179-21/2021 folgenden Beschluss gefasst, der hier im Wortlaut wiedergegeben ist:

001 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in EUR	
1.1	Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme)		13.113.526,26

1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen		1.123.162,47
	- das Umlaufvermögen		11.982.539,92
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten		7.823,87
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital		2.004.840,73
	- die Sonderposten		3.214.378,55
	- die Rückstellungen		7.146.825,00
	- die Verbindlichkeiten		740.558,58
	- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten		6.923,40

1.2	in der Ergebnisrechnung als Jahresüberschuss	164.493,03
1.2.1	Summe der Erträge	10.187.706,97
1.2.2	Summe der Aufwendungen	10.023.213,94
1.3.	in der Finanzrechnung	
	Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ	131.843,36
1.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.783.300,11
1.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.632.300,34
1.3.3	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.100,00
1.3.4	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.256,41

002 Der Kreistag Mansfeld-Südharz stellt den Rechenschaftsbericht 2019 der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ fest.

003 Der Jahresüberschuss in Höhe von **164.493,03 EUR** wird wie folgt verwendet:

003-1 Das Betriebsergebnis des Betriebes gewerblicher Art „DSD“ (BgA DSD) in Höhe von **100.344,28 EUR** wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt.

003-2 Das Betriebsergebnis aus der Vermögensverwaltung „Edersleben“ in Höhe von **64.148,75 EUR** wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses überführt.

004 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz entlastet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr 2019.

005 Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“.

Jürgen Lautenfeld
Vorsitzender des Kreistages

Andre Schröder
Landrat

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfer der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Niederlassung Leipzig) hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Haushaltsjahr 2019, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“,
Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresab-

schluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile

zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen

kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 22. Oktober 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Die vollständigen Unterlagen zu vorgenanntem Jahresabschluss werden vom 28.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“, im Eingangsbereich (Vorraum), Karl-Fischer-Straße 13, in 06295 Lutherstadt Eisleben zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Neue LEADER/CLLD-Projektideen für den ländlichen Raum gefragt

In enger Abstimmung mit dem Landkreis, bewirbt sich die lokale LEADER Aktionsgruppe „Mansfeld-Südharz“ (LAG MSH) auch in der EU-Förderperiode 2021-2027 wieder um die Zulassung als „Leader-Gebiet“. Dazu wurde im Dezember 2021 von den Mitgliedern ein entsprechender Beschluss gefasst.

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat im September 2021 seine Bereitschaft bekundet, diesen Prozess wieder aktiv zu unterstützen. Gemeinsam mit Mansfeld EUREGIO – Gesellschaft für Regionalentwicklung e.V. und weiteren regionalen Partnern beginnt nunmehr die Erstellung der LES. Um den, entsprechend Wettbewerbsaufruf zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten festgelegten Abgabetermin 01.08.2022 (Ausschlussstermin) nicht zu gefährden, ist diese bis Juni 2022 zu erstellen und zu beschließen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser LES ist eine Projektaufzählung mit Vorhaben von Kommunen, Vereinen und privaten Antragstellern die bis 2027 realisiert werden sollen.

Wer diesbezüglich Ideen hat, sollte bis spätestens 20.05.2022 das unter www.lag-ms.de zu findende Projektdatenblatt vollständig ausgefüllt an die LAG MSH richten. Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen bearbeitet werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Projekte in die inhaltlichen Themenschwerpunkte der LAG MSH eingeordnet werden können, die auf der o. g. Internetseite zu finden sind. Bei privaten Vorhaben muss ein öffentliches Interesse an einer Förderung bestehen. Alle aktuellen Informationen erhalten Sie auf der bereits genannten Homepage.

Nachfolgend möchten wir für „Neueinsteiger“ einige Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Leader-Prozess, den es ja bereits seit den 1990er Jahren gibt, erläutern.

Was ist CLLD/ LEADER/ LAG/ ELER/ EFRE/ ESF?

Die Abkürzungen LEADER (frz.: Liaison Entre les Actions de Développe-

ment de l' Economie Rurale, de.: Verbindungen zwischen Aktionen zur ländlichen Entwicklung) und CLLD (engl.: Community Led Local Development, de.: von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) beschreiben die maßgebliche Beteiligung der Menschen vor Ort an der Weiterentwicklung ihres Lebensraumes.

Die Europäische Union fördert seit 1991 im Rahmen dieses Prozesses entwickelte Aktionen und Projekte. LAG (Lokale-Aktions-Gruppen) erarbeiten mit den Akteuren vor Ort maßgeschneiderte Lokale Entwicklungs-Strategien (LES) für ihre Region und entscheiden über Projektideen.

Leader/CLLD - Regionen sind zusammenhängende ländliche Gebiete in denen lokale Entwicklungsstrategien umgesetzt werden. Dieser bewährte Entwicklungsansatz umfasst Themen, Akteure und Ressourcen auf lokaler Ebene. Den Schwerpunkt der Entwicklung bilden die LAG aus Vertretern der regionalen landwirtschaftlichen- und gewerblichen Unternehmen, der Gebietskörperschaften, von Verbänden und Vereinen, Interessenvertretungen sowie interessierten- und engagierten Bürgern.

Die **LAG „Mansfeld-Südharz“** ist eine von 23 LEADER/ CLLD-Regionen in Sachsen-Anhalt. Sie ist bereits seit dem Jahr 2002 tätig und möchte auch in der Förderperiode bis 2027 viele Projekte unterstützen. Dabei werden neben dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

des ländlichen Raumes) auch wieder die Möglichkeiten des EFRE (Europäischer Fonds für die Regionale Entwicklung) und des ESF (Europäischer Sozialfonds) aktiv genutzt.

Kontaktdaten

LAG Mansfeld-Südharz
c/o: Mansfeld EUREGIO- Gesellschaft für Regionalentwicklung e.V.
Sangerhäuser Straße 40
06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475/612 387
Fax: 03475/636 860
E-Mail: info@lag-mansfeld-südharz.de

Landkreis Mansfeld-Südharz
Kreisplanung/ ÖPNV
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen



Tel.: 03464/535-1511
E-Mail: silvia.buchmann@lkmsh.de

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ Jahresabschluss 2020 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss 2020 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	123.071.647,84 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	117.940.611,19 €
- das Umlaufvermögen	5.130.300,05 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	736,60 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	6.632.074,70 €
- Sonderposten für Zuschüsse	43.796.818,07 €
- Sonderposten f. Vermögensübertrag. d. ZVmitgl.	1.777.704,22 €
- empfangene Ertragszuschüsse	33.426.620,05 €
- Rückstellungen	1.224.344,32 €
- Verbindlichkeiten	36.214.086,48 €
1.2 Jahresgewinn	7.730,19 €
1.2.1 Summe Erträge	9.534.182,71 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	9.526.452,52 €

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat beschlossen, den Jahresgewinn von 7.730,19 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat den Lagebericht bestätigt.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2020 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Taxon GmbH geprüft worden und mit folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Hettstedt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Hettstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der EigBVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der EigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der EigBVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auch der EigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht (insbesondere auch der EigBVO) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hettstedt, 22. Oktober 2022
TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Oliver Schlenker gez. Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

FESTSTELLUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt, nach Vorlage des Prüfberichts am 25.11.2021, den Jahresabschluss 2020 durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22.10.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON GmbH, Niederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang

mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

gez. Jannek
Amtsleiterin

Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.03.2022 bis 18.03.2022 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Sanderslebener Str. 40, 06333 Hettstedt öffentlich aus. Hierbei sind auf Grund der Pandemie die aktuellen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu beachten.

Hettstedt, 17. Januar 2021

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 des AZV „Wipper-Schlenze“

1. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998, in der derzeit geltenden Fassung, in sinngemäßer Anwendung der §§ 98, 99 und 100 sowie der §§ 106-110 und §115 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 16, 17 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des AZV „Wipper-Schlenze“ vom 20.09.2012/25.10.2012 in der Form der 2. Änderungssatzung vom 13.10.2017 wurde von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ am 16.12.2021 folgender Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	festgesetzt auf
in den Erträgen	8.229.700,00 EUR
in den Aufwendungen auf	8.226.400,00 EUR

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf	10.631.575,00 EUR
in der Ausgabe auf	10.631.575,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 4.063.812,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden gem. § 13 Abs. 1 und 2 GKG-LSA wird nicht festgesetzt.

Hettstedt, den 27.01.2022

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Schreiben vom 20.01.2022, Aktenzeichen 15.12.11.006.011 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 4 EigBG Sachsen-Anhalt vom 01.03.2022 bis 18.03.2022 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Sanderslebener Straße 40 in 06333 Hettstedt öffentlich aus. Hierbei sind auf Grund der Pandemie die aktuellen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu beachten.

Hettstedt, 27.01.2022

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Neufassung der Entschädigungssatzung

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) vom 06.07.2021 (Beschluss-Nr. 01-RV02/2021)

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 6 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) in Verbindung mit §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S.239) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) in ihrer Sitzung am 06.07.2021 die Neufassung der nachfolgenden Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der gewählten Vertreter in der Regionalversammlung wird ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 Euro je Sitzung.
- (2) Anspruch auf Sitzungsgeld haben im Vertretungsfall auch die gewählten Stellvertreter.
- (3) Als Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung gilt die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils halbjährlich im Nachhinein gezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung für die RPGHarz zuständige Kasse.
- (5) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Auf Antrag wird den abhängig beschäftigten gewählten Vertreter in der Regionalversammlung der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dabei wird der Bruttoverdienst, einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungen, erstattet.
- (2) Selbständigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes von 16 Euro erstattet. Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten gilt als ½ Stunde, darüber hinaus als volle Stunde.

§ 3

Aufwandsersatzung für Fahrkosten

- (1) Gemäß § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die RPGHarz ihren Sitz in Quedlinburg. Damit ist die Stadt Quedlinburg Dienort der Vertreter in der Regionalversammlung.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen für die RPGHarz haben die Vertreter in der Regionalversammlung Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem geltenden Bundesreisekostenrecht.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5

Inkrafttreten/Bekanntmachung

Die vorliegende Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in allen Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter der RPGHarz gemäß Beschlussfassung der Regionalversammlung RV 01/2002 vom 14.11.02 (Beschluss-Nr. 02-RV01/2002) außer Kraft.

Quedlinburg, den 06.07.2021

gez. Thomas Balcerowski
Verbandsvorsitzender

Unternehmen stellen sich vor – Azubis für 2022 gesucht

Am Samstag, 12. März 2022 haben Schulabgänger von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr die Chance rund 25 Unternehmen aus der Region kennenzulernen und sich über Ausbildungsberufe in der Heimat zu informieren. In den Räumen der Berufsbildenden Schule in Sangerhausen (Friedrich-Engels-Straße 22) stellen sich unter dem Motto „Entdecke deinen Beruf!“ Betriebe vor, die für 2022 noch auf der Suche nach Auszubildenden sind. Interessierte Schülerinnen und Schüler sind daher eingeladen, ihr Halbjahreszeugnis direkt mit zur Messe zu bringen. Gesucht werden vor allem Azubis im Bereich Pflege, im kaufmännischen Bereich und im Handwerk. Die Berufsbildenden Schulen Mansfeld-Südharz informieren an diesem Tag ebenfalls über ihre Angebote.

Die Veranstaltung wird unter den geltenden Hygienevorschriften durchgeführt. Nähere Informationen dazu werden rechtzeitig unter <https://bbs-msh.de/> bekanntgegeben.



Jugendkreistag 2022 – Vorbereitungen in den Schulen sind in vollem Gange

Jugendliche für Kommunalpolitik begeistern – diese Aufgabe hat sich das Beteiligungsprojekt „Jugendkreistag“ vom Landkreis Mansfeld-Südharz auf die Fahne geschrieben. Organisiert und durchgeführt wird der Jugendkreistag seit 2017 vom Kreis-Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V. (KKJR).

Nun geht das Projekt in die nächste Runde: am 31.03.2022 haben Schülerinnen und Schüler erneut die Möglichkeit in

einem eigenen Kreistag Themen einzubringen, darüber zu diskutieren und Entscheidungen zu treffen. Im Jahr 2022 werden insgesamt sechs Schulen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz am Jugendkreistag teilnehmen.

In der aktuellen Phase des Projektes geht es vor allem darum die Schülerinnen und Schüler in den Fraktionsgruppen bei der Auswahl eines eigenen Themas zu unterstützen und gemeinsam die Beschlussvorlagen zu erstellen.

Tina Kühn, Projektkoordinatorin für Jugendbeteiligung beim KKJR, ist dazu in den Schulen unterwegs. Bei einem der vergangenen Termine hat die 9. Klasse der Heinrich-Heine-Schule Sangerhausen bspw. erarbeitet, für welche Angebote der Landkreis zuständig ist und welche Themen überhaupt in einem Kreistag besprochen werden können. Die Jugendlichen gehen dabei mit viel Motivation an das Projekt heran. „Wir haben konkrete Ideen, was verändert werden könnte“, erklärte Aida zur Frage, warum sie beim Jugendkreistag mitmachen möchte.

Bei den kommenden Arbeitsterminen mit dem KKJR wird es vor allem um die Fertigstellung der Beschlussvorlagen in Zusammenarbeit mit den Fachämtern und Kreistagspartnern gehen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Tel.: (03464) 535-0
Fax: (03464) 535 1390
Internet: www.mansfeldsuedharz.de
E-Mail: pressestelle@lkmsh.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:

07. März 2022

Erscheinungstag nächste Ausgabe:

26. März 2022

Redaktion: Pressestelle der Kreisverwaltung
Mansfeld-Südharz / Romy Stietz

Fotos: Seite 1, 14: Landkreis Mansfeld-Südharz

Seite 15: Statistisches Bundesamt

Satz: prePress Media Mitteldeutschland
GmbH Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Interviewer beim Zensus 2022 gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Erhebungsstelle Sangerhausen (Erhebungsbereich Einheitsgemeinde Allstedt, Einheitsgemeinde Sangerhausen, Einheitsgemeinde Südharz, Verbandsgemeinde Goldene Aue, Gemeinde Blankenheim) werden aktuell Interviewerinnen und Interviewer für Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen gesucht.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03464/5439557, per E-Mail unter sangerhausen@ehst.sachsen-anhalt.de oder unter www.sangerhausen.de.

Der Erhebungszeitraum erstreckt sich über 12 Wochen und startet am 16.05.2022. Die Befragungstermine können innerhalb dieses Zeitraumes und in Absprache mit der zuständigen Erhebungsstelle frei eingeteilt werden. Es wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt.

